

Mandanteninformation 3 / 2022

Liebe Mandanten,

am 20. Mai 2022 hat der Bundesrat das Steuerentlastungsgesetz 2022 verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen möchten wir Ihnen kurz vorstellen:

1. Energiepreispauschale (EPP)

Über die Auswirkungen der EPP für Arbeitnehmer hatten wir Sie ja bereits mit unserem Lohn-Rundschreiben im Juni informiert. Aber auch Selbstständige profitieren von dieser staatlichen Bonus-Zahlung. Bei Selbstständigen, die vierteljährliche Einkommensteuer-Vorauszahlungen leisten, wird die **Vorauszahlung für das dritte Quartal (fällig zum 10. September 2022) um 300,00 € gemindert**. Bei Zahlung per Lastschrift erfolgt die Berücksichtigung automatisch, Selbstzahler müssen die Kürzung jedoch von sich aus vornehmen. Zahlen Sie keine Vorauszahlungen, können Sie den Bonus in der Einkommensteuererklärung für 2022 geltend machen. **Für alle gilt: Der Bonus ist steuerpflichtig zum jeweiligen persönlichen Steuersatz.**

2. Kinderbonus

Familien mit Kindern erhalten im Juli 2022 einen Bonus in Höhe von **100,00 € je Kind**. Dieser wird zusammen **mit dem Kindergeld** ausgezahlt und später auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

3. Höhere Entfernungspauschale

Für Fernpendler wird die Entfernungspauschale **ab dem 21. Kilometer auf 0,38 €** angehoben – und zwar rückwirkend zum 01. Januar 2022. Bis zum 20. Kilometer bleibt die Pauschale unverändert bei 0,30 €.

4. Höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Pauschbetrag für die Werbungskosten bei Arbeitnehmern wird **um 200,00 € auf 1.200,00 € erhöht**. Diese Regelung tritt ebenfalls rückwirkend zum 01. Januar 2022 ein.

5. Höherer Grundfreibetrag

Ebenfalls rückwirkend zum 01. Januar 2022 wird der Grundfreibetrag (also das Einkommen, für welches noch keine Steuern gezahlt werden muss) **um 363,00 € auf 10.347,00 € angehoben**.

Falls Sie Fragen zu diesen Themen haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht oder Ihren Anruf.

Ihr
Friedhelm Gehrmann
und Team